



## Zahnarztinformation

### Information zur Liquidation und Begründungspflicht

Seit Einführung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zum 01.01. 2012 gibt es immer wieder Probleme mit der Erstattung von Leistungen durch Versicherungen und Beihilfestellen. Zu einem erheblichen Teil liegt dies an der unpräzisen, lückenhaften und fehlerhaften Verordnung. Häufig müssen zur Interpretation sogar Gerichte bemüht werden.

Dass erhebliche Mängel in der GOZ vorliegen wurde von Gerichten bestätigt. Es lässt sich auch daran ablesen, dass die Rechtsprechung, die ja den Willen des Ordnungsgebers ebenfalls interpretiert, zu bestimmten Fragen von Gericht zu Gericht sehr unterschiedlich ausfällt.

Die Gebühren sind nach § 5 Abs. 2 GOZ innerhalb des Rahmens vom 1,0- bis 3,5-fachen Satz unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der Schwierigkeit sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ein Überschreiten des 2,3-fachen Satzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen. Nach § 10 Abs. 3 GOZ ist dies schriftlich zu begründen.

Vielfach werden bei der Erstattung bestimmte, vom Zahnarzt angeführte Begründungen zur Überschreitung des 2,3-fachen Faktors von öffentlichen Kostenträgern nicht anerkannt. -

Die in § 10 Abs. 3 GOZ geforderte Erläuterungspflicht dient dazu, dem Patienten eine ihm nicht plausible Begründung verständlich zu machen, was auch mündlich geschehen kann. Diese Regelung dient der Rechnungstransparenz und wird daher auch von den Zahnärztekammern unterstützt.

In den Vollzugshinweisen des Bundesministeriums des Innern, die das Vorgehen der Beihilfestellen bei der Erstattungsfestlegung regeln, ist festgelegt: "Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 GOÄ, § 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ ist die Begründung auf Verlangen näher zu erläutern. Bestehen bei der Festsetzungsstelle erhebliche Zweifel darüber, ob die in der Begründung dargelegten Umstände den Umfang der Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen, soll sie den Beihilfeberechtigten bitten, die Begründung durch den Arzt/Zahnarzt erläutern zu lassen, soweit dies nicht bereits von der Krankenversicherung des Beihilfeberechtigten veranlasst worden ist. Werden die Zweifel nicht ausgeräumt, so ist mit Einverständniserklärung des Beihilfeberechtigten eine Stellungnahme der zuständigen Ärztekammer/Zahnärztekammer einzuholen."

Dies ist auch für Bundespost und Bundesbahn verbindlich. Eine selbständige Erstattungskürzung durch Beihilfestellen, ohne den Patienten nach näheren Erläuterungen befragt zu haben und ohne die erwähnte Stellungnahme der Zahnärztekammer, ist demnach nicht zulässig. Beim Patienten wird durch eine solche Vorgehensweise zwangsläufig der Eindruck erweckt, der Zahnarzt habe sein "billiges Ermessen", nach dem er die Honorarhöhe bestimmen muss, nicht korrekt ausgeübt und einen unangemessenen Betrag verlangt. Nur Gerichte dürfen über Korrektheit und Angemessenheit einer Zahnarztrechnung entscheiden. Daneben ist es ausschließlich den Zahnärztekammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts gestattet, Rechnungen zu überprüfen und zu beurteilen, da sie unabhängig und neutral sind. Ad absurdum geführt wird von manchen Kostenerstattem die Begründungspflicht dann, wenn der durch Anforderung ausführlicher Erläuterungen entstehende Zeit- und Schreibaufwand mehr Geld kostet als die betreffende Differenz zum 2,3-fachen Satz.